

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen den Gästen und der Mortersatsch AG als Betreiber des Hotel Mortersatsch in Pontresina. Es gelten ausschliesslich diese Geschäftsbedingungen.

Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge für die Erbringung von Logistische Leistungen sowie für die Überlassung von Konferenz- und Banketträumen zur Durchführung von Veranstaltungen und für alle mit diesen zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen. Sie gelten in gleicher Weise für die Überlassung sonstiger Räume, Vitrinen und Flächen in mit dem Hotel verbundenen Veranstaltungsbereich.

1. Vertragsabschluss

Der Vertragsabschluss kommt mit der vorbehaltlosen Annahme der Buchung / Reservation / Anmeldung durch die Gäste mit dem Hotel Mortersatsch zustande. Wird die Reservierung durch einen Dritten vorgenommen, so wird auch dieser, ungeachtet einer wirksamen Bevollmächtigung durch den Gast, Vertragspartner und haftet für sich für alle aus diesem Vertrag entstehenden und entstandenen Verbindlichkeiten neben dem Gast als Gesamtschuldner für die Erfüllung deren Verpflichtungen sowie für den gesamten sich aus der Reservation ergebenden Rechnungsbetrag. Der abgeschlossene Vertrag kann nicht einseitig gekündigt werden. Eine Unter- oder Weitervermietung sowie die Nutzung der Hotelzimmer zu einem anderen als Wohnzweck bedürfen der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung des Hotel Mortersatsch.

2. Leistungen

Die konkreten Leistungen des Hotel Mortersatsch richten sich nach der Reservierungsbestätigung d.h. der Annahme der Buchung, Reservation, resp. der Anmeldung des Gastes. Der Gast hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer, vorbehaltlich einer anderen Abmachung. Erhalten Vollpensionäre am ersten Tag im Hotel ein Mittagessen, so endet die Leistung mit dem Frühstück; beginnt die Leistungserbringung mit dem Abendessen, so endet sie mit dem Mittagessen. Die Zimmer dürfen nur zum vereinbarten Zweck der Übernachtung benützt werden. Wünscht der Gast Leistungen, die nicht vom Hotel Mortersatsch selbst erbracht werden, handelt das Hotel lediglich als Vermittler. Diese Leistungen werden separat abgerechnet. Der Veranstalter haftet für die pflegeleichte Behandlung und ordnungsgemässe Rückgabe, der aus Fremdleistung entstandenen Einrichtungen und stellt das Hotel Mortersatsch von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung frei. Eine Rückvergütung bezahlter, jedoch nicht in Anspruch genommener Leistungen, ist nicht möglich.

3. Nutzungsdauer

Reservierte Zimmer stehen dem Gast von spätestens 17.00 Uhr des Anreisetages bis um 10.00 Uhr des Abreisetages zur Verfügung. Sofern nicht anderes vereinbart wurde, hat das Hotel das Recht, gebuchte Zimmer nach 18.00 Uhr anderweitig zu vergeben, ohne dass der Gast hieraus Ersatzansprüche herleiten kann. Abweichende Zeiten können vereinbart werden. Reservierte Seminarräume stehen dem Gast nur während der im Vertrag vereinbarten Zeiten zur Verfügung.

4. Optionsdaten

Optionsdaten sind für beide Parteien verbindlich. Das Hotel Mortersatsch ist berechtigt, nach Ablauf der Optionsfrist automatisch und ohne weitere Information über die reservierten Räumlichkeiten/Zimmer zu verfügen, sofern nicht fristgerecht eine schriftliche Auftragsbestätigung gesandt worden ist. Die Bestätigung muss am letzten Tag der Optionsfrist im Hotel Mortersatsch eingetroffen sein.

5. Deposit und Vorauszahlung

Vereinbarte Deposit/Vorauszahlungen müssen bis zum vereinbarten Datum bei der Bank der Hotel Mortersatsch gutgeschrieben sein. Sie bilden einen integrierenden und festen Bestandteil des Vertrages. Das Hotel Mortersatsch kann anstelle einer Anzahlung auch eine Kreditkartengarantie verlangen. Verspätete oder nicht eingetragene Zahlungen entbinden das Hotel Mortersatsch automatisch von der Erbringung der vereinbarten Leistung. Verspätet eingetragene Zahlungen werden nach Abzug der Kosten (Spesen, Annullationsgebühren, Reservationsspesen, Kommissionen, etc.) zurücküberwiesen. Es ist Sache des Gastes, Zahlungen fristgerecht zu erbringen.

6. Teilnehmerzahl

Der Veranstalter ist verpflichtet dem Hotel Mortersatsch die endgültige Teilnehmerzahl verbindlich bis spätestens 2 Werktage vor dem Veranstaltungstermin bekannt zu geben.

Änderungen von mehr als 20% in der Teilnehmerzahl bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn werden wie eine Stornierung behandelt. Bei Änderungen der Teilnehmerzahl von mehr als 20% behält sich die Hotel Mortersatsch das Recht vor, die Räume neu zuzuteilen. Die Grösse des Raumes hängt von der Personenanzahl und der Vereinbarung der Vertragspartner ab. Das Hotel Mortersatsch behält sich das Recht vor Raumänderungen ebenfalls für Zimmerreservierungen vorzunehmen.

7. Preise und Zahlungspflicht

Die Preise ergeben sich aus der Reservationsbestätigung, der aktuell gültigen Preisliste, resp. spezieller Vertragsvereinbarungen. Die Preise werden in Schweizer Franken CHF berechnet und beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer – es sei denn es wird ausdrücklich ohne Mehrwertsteuer offeriert. Die Hotelzimmer werden mit oder ohne Frühstück angeboten – In keinem Falle ist jedoch die Gästetaxe enthalten. Die Schlussrechnung ist anlässlich des checkouts bar in Schweizer Franken, Euro, REKA oder mit einer akzeptierten Kredit- oder Debitkarte zu begleichen. Die Geschäftsführung des

Hotel Mortersatsch stellt Rechnungen nur für Kunden mit speziellen Vertragsvereinbarungen aus. Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Überweisungsgebühren sind zu Lasten des Schuldners zu begleichen. Bei Rechnungen mit Beträgen unter CHF 100.00 kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden. Es besteht kein Anrecht auf Rechnungsstellung. In jedem Fall kann das Hotel vom Gast eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Bei Überschreitung der genannten Zahlungsfrist kommt der Gast in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab

Verzugseintritt ist das Hotel berechtigt, Verzugsspesen in der Höhe von 10% p. a. zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt hiervon unberührt. Für Mahnungen, die nach dem Verzugseintritt erfolgen, kann in jedem Einzelfalle eine Mahngebühr von CHF. 10.00 verlangt werden. Andere Zahlungsziele müssen zwischen beiden Parteien schriftlich vereinbart werden. Die explizite oder stillschweigende Tolerierung, auch über einen längeren Zeitraum von längeren Fristen, hat keinen Einfluss auf die ursprüngliche Zahlung.

8. Bedingungen bei Stornierungen und bei Nicht Erscheinen (no Show) des Gastes

Massgebend für die Berechnung ist das Eintreffen der schriftlichen Stornierung beim Hotel. Es gilt die Schriftform. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück sowie bei Um- bzw. Abbestellungen von reservierten Leistungen, kann das Hotel Mortersatsch folgende Kosten in Rechnung stellen:

- Für Zimmerreservierungen gelten folgende Bedingungen:

Bis 30 Tage vor Anreise vollständige Annullation ohne Kostenfolge möglich		
Bis 7 Tage vor Anreise	50 %	der vereinbarten Arrangementpauschale
Weniger als 7 Tage vor Anreise, Verrechnung bei Nicht-Erscheinen	100 %	der vereinbarten Arrangementpauschale

- Für Seminar- und Banketträume gelten folgende Bedingungen:

<i>Ab 21 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</i>	<i>Raummiete entfällt</i>	
<i>Ab 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</i>	<i>25 % der vereinbarten Raummiete oder</i>	
	<i>25 % der Tagungspauschale oder des entgangenen Speiseumsatzes.</i>	
<i>Ab 10 Tagen vor Veranstaltungsbeginn</i>	<i>50 % der vereinbarten Raummiete oder</i>	
	<i>80 % der Tagungspauschale oder des entgangenen Speiseumsatzes.</i>	

Nach 7 Tagen verrechnen wir 100% der zu erwartenden Gesamtsumme. Während der Hochsaison gelten die jeweiligen vertraglichen Regelungen

- Bei **Gruppenreservierungen** ab 10 Zimmer gelten die Annullierungsbedingungen der entsprechenden schriftlichen Bestätigung.

Grundsätzlich wird versucht, nicht in Anspruch genommene Reservierungen anderweitig zu vergeben. Gelingt dies, so entstehen für den Gast keine Kosten. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt beim Veranstalter, der Nachweis eines höheren Schadens bleibt dem Hotel vorbehalten.

9. Haftung

Der Gast haftet für die Bezahlung etwaiger, von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellten und nicht bezahlten Leistungen. Für Verlust oder Beschädigung eingebrachter Gegenstände oder Exponate wird keine Haftung übernommen. Das Anbringen von Dekorations- und/oder Präsentationsmaterial ist ohne die Zustimmung des Hotel Mortersatsch nicht erlaubt. Für Beschädigungen, der Einrichtung oder des Inventars, die beim Auf-/Abbau oder während der Veranstaltung entstehen, haftet der Gast ohne Verschuldensnachweis. Der Gast hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch ihn selbst oder seine Gäste, Mitarbeiter, Hilfskräfte oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht sind, einzustehen. Es obliegt dem Veranstalter, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.

Das Hotel bemüht sich um die pünktliche Ausführung von Weckaufträgen, die Rechtzeitigkeit und Richtigkeit von Nachrichtenübermittlung und eine rechtzeitige Überbringung von Warensendungen. **Aus oben genantem Absatz ergibt sich keinerlei Haftung des Hotels.** Sofern dem Gast ein Stellplatz in der Hotelgarage oder an einem anderen Ort, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Eine Überwachungspflicht des Hotels besteht nicht. Das Hotel Mortersatsch ist bemüht, Schaden zu vermeiden, aus dieser Tatsache kann keine Forderung gegenüber dem Hotel oder seinen Angestellten abgeleitet werden. Das Hotel Mortersatsch haftet dem Kunden gegenüber bei absichtlicher oder grob fahrlässiger vertraglicher oder ausservertraglicher Schädigung an Fahrzeugen oder Gütern der Gäste. Der Schaden muss spätestens im Zeitpunkt des Verlassens des Hotelgrundstückes gegenüber dem Hotel angezeigt werden. Der Verschuldensnachweis obliegt dem Kunden. Die Haftung für leicht oder mittel fahrlässig verschuldete Schaden sowie verschuldensunabhängige Haftungen sind wegbedungen. Das Hotel Mortersatsch haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, die es dem Gast lediglich vermittelt hat. Für Gästewäsche gelten besondere Bestimmungen.

10. Weitere Bestimmungen

SUISA Urheberrechtsgebühren

Der Veranstalter sorgt selber, aufgrund des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes und internationaler Abkommen, für die Inanspruchnahme der Urheberrechte gemäss der vergütungspflichtigen Bewilligung SUISA.

Fundsachen

Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Gastes nachgesandt. Andernfalls werden die Sachen nach Ablauf einer einmonatigen Aufbewahrungsfrist weiterverwendet. Bei Verlust oder Beschädigung der Nachsendung durch die Post sowie nicht rechtzeitigem Eintreffen, entsteht dem Hotel keine Haftung.

Abgabe für Wirtschaftsförderung

Ausstellungen, Auktionen, Wandergewerbe, Vorführungen, Modeschauen etc. unterliegen dem Gesetz über Abgaben für die Wirtschaftsförderung. Mit der Unterschrift anerkennt der Veranstalter sowohl die vorgängige Melde- als auch die Gebührenpflicht, welche vom Hotel eingefordert und dem Kur- und Verkehrsverein überwiesen werden.

Speisen/Getränke von aussen

Der Veranstalter von Banketten und Seminaren darf Speisen und Getränke, nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch das Hotel, mitbringen. Es wird eine Servicegebühr/Zapfengeld verrechnet.

Konsum von Raucherwaren

Das Rauchen von Raucherwaren ist nicht gestattet. Bei einer Konsumation von Raucherwaren in Nichtraucher Räumlichkeiten, insbesondere in den Hotelzimmern, erfolgt eine Verrechnung der Raumgrundreinigung im Betrage von CHF 200.00.

Ausserordentliche Servicekosten

Bei Anlässen, Veranstaltungen, die über Mitternacht fortdauern, kann das Hotel, falls nichts Anderes vereinbart wurde, eine Grundgebühr sowie Personalkosten verrechnen. Kosten für Einrichten der Räume, besondere Reinigungsaufwendungen, etc. können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Versicherung

Die Versicherung für die Veranstaltung bzw. für eingebrachte Materialien (eingebrachtes Gut) obliegt dem Veranstalter. Das Hotel Morteratsch kann einen Nachweis dieser Versicherung verlangen.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Gast und der Hotel Morteratsch ist schweizerisches Recht anwendbar. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertragsverhältnisses führt nicht zur Unwirksamkeit des gesamten Vertrages. Als Gerichtsstand wird St. Moritz vereinbart, wobei dem Hotel Morteratsch freigestellt ist, am Wohnsitz resp. Geschäftssitz des Gastes zu klagen.

Daten

Daten werden gesichert aufbewahrt. Angaben zur Benützung von Skipässen können an die BEST AG übermittelt werden. Ansonsten werden keine Daten weitergeben ohne Einverständnis des Inhabers.

Pontresina, 29. Oktober 2017